

SATZUNG

des „Fördervereins der Grundschule am Wald Zeuthen“ vom 05.06.2022

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Mitteleinsatz	1
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Mitgliedsbeitrag	2
§ 7 Organe des Vereins	2
§ 8 Vorstand	2
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Jahresabschluss	4
§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	4
§ 12 Satzungsbeschluss	4

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule am Wald Zeuthen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Zeuthen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung der Grundschule am Wald und ihren Hort. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterstützung förderungswürdiger schulischer Projekte und Arbeitsgemeinschaften,
 - die Anschaffung neuer Lehrbücher und Materialien
 - die Unterstützung der Belange der Grundschule am Wald in der Öffentlichkeit.
- 2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitteleinsatz

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- 2) Eine materielle Unterstützung der Grundschule erfolgt nur außerhalb und nachrangig zur Aufgabenerfüllung des Schulträgers.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen die Erstattung von Auslagen, welche durch einfache Mehrheit des Vorstandes, im Voraus, genehmigt werden muss.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG

des „Fördervereins der Grundschule am Wald Zeuthen“ vom 05.06.2022

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb eines Monats ab Zugang Beschwerde eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt und endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende des Monats,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Einführung von Pflichtmitgliedsbeiträgen beschließen. Deren Höhe unterliegt der Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren zu wählenden Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung, ggf. innerhalb zu bestimmender Wertgrenzen, ermächtigen. Auf seiner jeweils ersten Sitzung nach der Wahl hat der Vorstand folgende Ämter zu bestimmen:
 - a. Vorsitz
 - b. Stellvertretender Vorsitz
 - c. Finanzvorstand
 - d. Schriftführer/in

SATZUNG

des „Fördervereins der Grundschule am Wald Zeuthen“ vom 05.06.2022

- 2) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein, deren Kind(er) zum Zeitpunkt der Wahl die Grundschule am Wald besucht/besuchen. Vorsitzende/r des Vereins muss eines der Vorstandsmitglieder gem. Satz 1 sein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so kann die Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder wählen, welche die ausgeschiedenen Mitglieder ersetzen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so hat der verbliebene Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ansetzen.
- 6) Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von einer Woche unter Übermittlung der Tagesordnung per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n einberufen, im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter/in. Ergibt sich bei einer Abstimmung im Vorstand Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind binnen zweier Wochen durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren. Die Protokolle sind unverzüglich vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.
- 7) Bei Eilbedürftigkeit kann eine Abstimmung per E-Mail erfolgen. Über das Ergebnis der Abstimmung ist binnen zwei Tagen ein Protokoll aufzusetzen gem. Absatz 7.
- 8) Nichtvorstandsmitgliedern kann von dem/der Vorsitzenden die Teilnahme an einer Vorstandssitzung gestattet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per einfachen Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds einzuberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - c. Wahl des Vorstands und der zu wählenden Mitglieder des Beirats
 - d. Wahl des/der Kassenprüfer/innen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, für zwei Jahre.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins Rede- und Stimmrecht.
- 4) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit gesetzlich zulässig und in dieser Satzung nicht abweichend geregelt.
- 5) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und wenn der Text des Beschlusses der Einladung beigefügt war.

SATZUNG

des „Fördervereins der Grundschule am Wald Zeuthen“ vom 05.06.2022

- 6) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Jahresabschluss

- 1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der/die Vorsitzende und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied haben den Jahresabschluss zu unterzeichnen, im Verhinderungsfall hat die Unterzeichnung an Stelle der beiden vorgenannten durch andere Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- 2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwei Wochen den Kassenprüfer/innen vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es werden alle Mitglieder eingeladen, die hier mit einer einfachen Mehrheit über die Auflösung entscheiden.

Sollten nicht genug Mitglieder anwesend sein, wird zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen, bei der dann eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zählt.

- 2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Zeuthen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Grundschule am Wald gemäß des Vereinszwecks i. S.d. § 2 und nach Maßgabe des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.06.2022 in Zeuthen beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird durch die Unterschrift aller Vorstandsmitglieder bestätigt.